

Kunst im Unternehmen

Mit seiner wegweisenden Grundsatzentscheidung vom 12. Mai 2016 hat der Bundesfinanzhof die Inanspruchnahme der **Kulturgüterbefreiung** erleichtert. Unklar bleibt, ob und inwieweit die Steuerbefreiung auch auf Kunst im Betriebsvermögen Anwendung findet.

VON **MARTIN LINDENAU, RECHTSANWALT/MEDIATOR, ARWEILER LINDENAU RECHTSANWÄLTE**

Kunst wird im anhaltenden Niedrigzinsumfeld zunehmend als zusätzliches Asset im Sinne einer eigenständigen Anlageklasse begriffen. Vermögensberater gehen inzwischen verstärkt dazu über, ihr einen festen Platz im Vermögensportfolio einzuräumen. Angesichts dessen, dass der Markt für Kunst und Antiquitäten boomt, verwundert dies nicht. Zwischen 2008 und 2013 hat sich der weltweite Umsatz von rund 28 Milliarden Dollar auf 65,9 Milliarden Dollar mehr als verdoppelt. Und eine Beruhigung des Markts ist nicht in Sicht.

Im Gegensatz zu anderen Assetklassen ist Kunst aber mehr als nur ein schnödes Investment. Im Idealfall bedeutet sie dreierlei: Passion, eine renditeträchtige Vermögensanlage und beachtliche steuerliche Vorteile. Denn: Werden die Voraussetzungen der Kulturgüterbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG erfüllt, können bis zu 100 Prozent des Werts eines Kunstwerks oder einer -sammlung steuerfrei verschenkt oder vererbt werden.

Bislang ungeklärt und vom Bundesfinanzhof in seinem Grundsatzurteil nicht behandelt ist die Frage, ob die Kulturgüterbefreiung auch dann Anwendung findet, wenn sich die Kunst im Betriebsvermögen einer Personengesellschaft befindet oder wenn sie zum Vermögen einer Kapitalgesellschaft gehört. Nach einheitlicher Auffassung anwendbar ist die Steuerbefreiung nur dann, wenn sich die Werke im Betriebsvermögen eines gewerblichen oder freiberuflichen Einzelunternehmers befinden. Der Kunstgegenstand zählt zwar steuerlich

betrachtet zum Betriebsvermögen, er ist aber stets selbst unmittelbar Gegenstand der Übertragung durch den Erblasser oder Schenker. Insbesondere für Freiberufler bieten sich damit gute Möglichkeiten, den Betrieb oder die Praxis durch eine Kunstsammlung aufzuwerten, ohne sich dabei der steuerlichen Begünstigung zu berauben. Anders verhält es sich indessen, wenn sich ein Kunstgegenstand im Vermögen einer Personen- oder Kapitalgesellschaft befindet. Übertragen wird in beiden Fällen der Gesellschaftsanteil, nicht hingegen das gegenständliche Kunstobjekt.

Umstritten ist, ob die Regelung zur Kulturgüterbefreiung einen Durchgriff auf den konkreten Kunstgegenstand erlaubt. Dafür spricht zunächst, dass es sich bei der steuerlichen Privilegierung von Kulturgütern um eine von der Person des Erwerbers unabhängige Sachbefreiung handelt. Darüber hinaus darf es mit Blick auf den Gesetzeszweck der Steuerbefreiung, das heißt die Bewahrung von nationalem Kulturgut, keine Rolle spielen, ob das Kunstwerk Gegenstand des Privatvermögens oder des Betriebsvermögens ist.

Der Steuergesetzgeber sollte darüber nachdenken, die Befreiungsregeln für Kulturgüter entsprechend auszuweiten.

Kunst im Privatvermögen

Unklarheit herrscht auch im Hinblick auf die Erbschaftsteuerreform 2016, in deren Zuge die Regelungssystematik zur Verschonung von Betriebsvermögen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst wurde. Durch die Abschaffung

des Alles-oder-Nichts-Prinzips wird zukünftig schädliches Verwaltungsvermögen (werden nicht die betriebsnotwendigen Güter), dem auch Kunstgegenstände angehören, wie Privatvermögen vollumfänglich der Besteuerung unterworfen. Geht man zutreffend davon aus, dass die Kulturgüterbefreiung des § 13 Abs. 1 Nr. 2a ErbStG auch auf Kunstgegenstände anwendbar ist, die sich im Betriebsvermögen befinden, sollte der Gesetzgeber unter Verweis auf die Voraussetzungen der Kulturgüterbefreiung klarstellen, dass diese Gegenstände kein schädliches Verwaltungsvermögen begründen können.

Gleiches gilt für die Fälle der neu eingeführten Verschonungsbedarfsprüfung. Bei der Vererbung von Großunternehmen muss der Erwerber, der persönlich nicht in der Lage ist, die Steuer aus seinem verfügbaren Vermögen zu begleichen, gem. § 28 Abs. 2 ErbStG die Hälfte des verfügbaren Vermögens einsetzen. Das Gesetz sieht bewusst keine Herausnahme der unter die Kulturgüterbefreiung fallenden und damit besonders privilegierten Kunstgegenstände aus dem verfügbaren Vermögen vor.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass Kunstgegenstände, die nach dem Willen des Gesetzgebers von der Besteuerung ausgenommen werden, am Ende doch zur Begleichung einer Steuerschuld eingesetzt werden müssen.

Auch hier sollte der Gesetzgeber nachbessern und steuerbefreite Vermögensgegenstände von der Einbeziehung in die Verschonungsbedarfsprüfung ausnehmen. ■